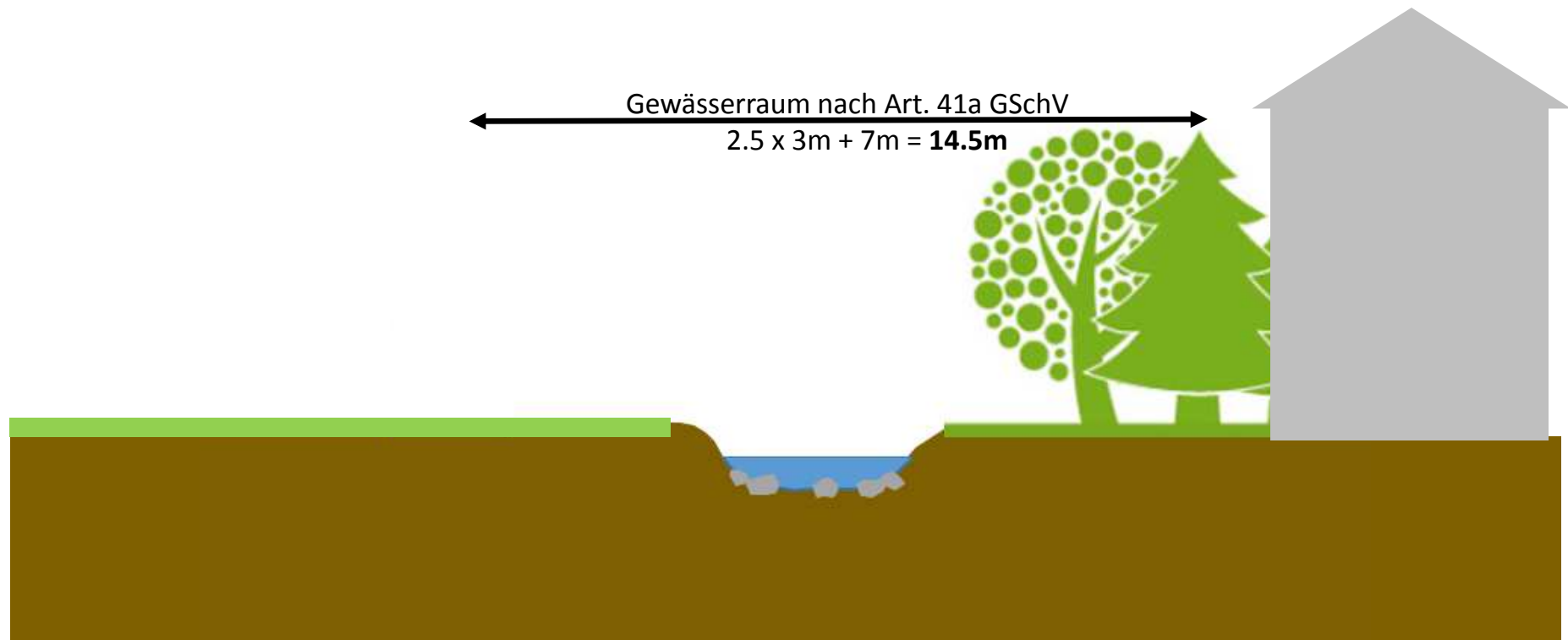
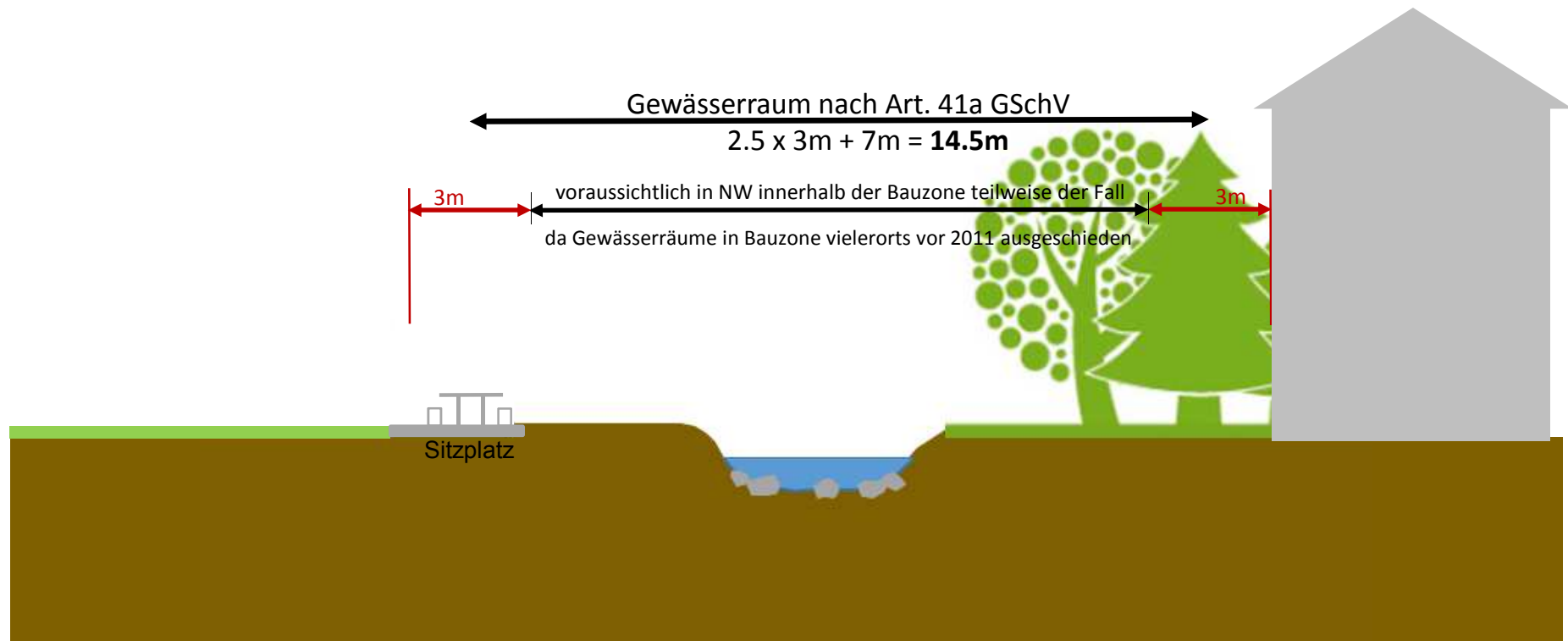


Beispiel Bach mit 3 m natürlicher Sohlenbreite



Gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes haben die Gemeinden entlang von Fliessgewässern einen Gewässerraum auszuscheiden. Die minimale Breite des Gewässerraums ergibt sich aus Art. 41a der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bei einem Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von 3 m beträgt der Gewässerraum gemäss Bundesgesetzgebung mindestens 14.5 m.

Beispiel Bach mit 3 m natürlicher Sohlenbreite



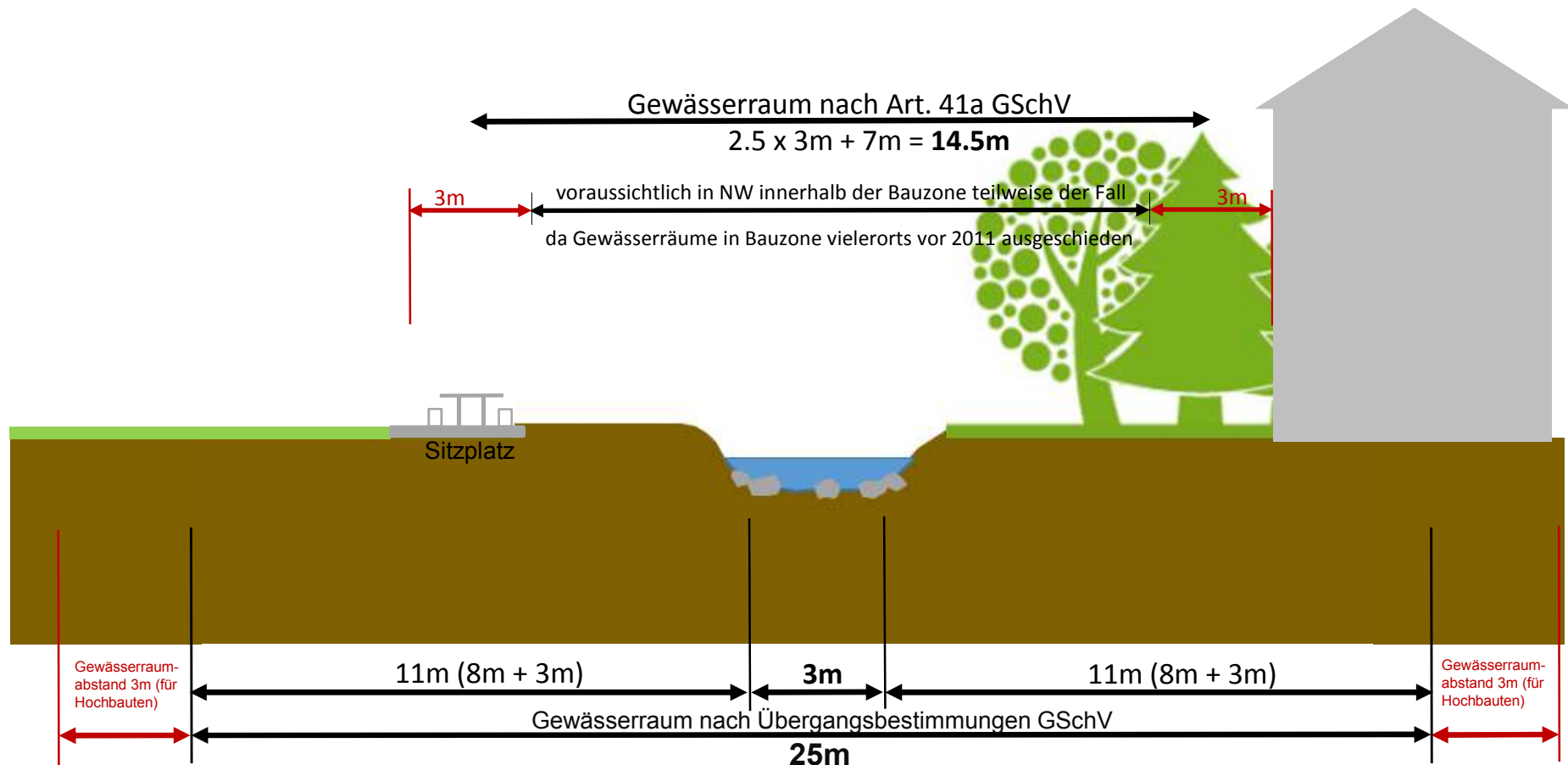
Bereits mit der Revision der eidg. Wasserbauverordnung vom 1. Januar 1999 hat der Bund die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume entlang der Fließgewässer auszuscheiden. Deshalb wurden im Kanton Nidwalden die Gewässerräume entlang der Fließgewässer in der Bauzone in den meisten Gemeinden in der Nutzungsplanung ausgeschieden, bevor Art. 41a GSchV bekannt war. Es kann deshalb vorkommen,

dass bei einzelnen Gewässern ein Gewässerraum ausgedehnt worden ist, der etwas kleiner ist als der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV. Gemäss Art. 159a BauG bzw. Art. 121 PBG haben Hochbauten jedoch einen Abstand von 3 m zum Gewässerraum resp. der Gewässerraumzone einzuhalten (siehe rote Linie). In der Kombination mit der in Nidwalden ausgedehnten Gewässerräume und dem Gewässerraumabstand von 3 m können die bundesrechtlichen Vorgaben für Hochbauten (graues Haus rechts im Bild) deshalb eingehalten werden. Würde der Gewässerraumabstand ersatzlos gestrichen, ohne die Gewässerräume zu überprüfen und allenfalls wo nötig anzupassen, wäre dies in Zukunft nicht überall gewährleistet.

Zudem gilt es zu beachten, dass für Bauten unter Terrain, Kleinanlagen und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Parkplätze, kein Gewässerraumabstand eingehalten werden muss, wenn der Zugang zum Gewässer für Unterhalt und Intervention nicht eingeschränkt ist (vgl. z.B. Sitzplatz links im Bild). Im Gewässerraum nach Art. 41a GschV ist dies hingegen nicht erlaubt.

Entsprechend gilt es nach der Überprüfung der Gewässerräume zu entscheiden, ob der Gewässerraumabstand allenfalls gestrichen werden soll (inklusive der damit zugehörigen notwendigen Vergrösserung von gewissen Gewässerräumen) oder ob die bisherigen Gewässerräume mit dem Gewässerraumabstand beibehalten werden sollen.

Beispiel Bach mit 3 m natürlicher Sohlenbreite



Für diejenigen Fließgewässern, bei welchen kein oder kein hinreichender Gewässerraum ausgeschieden worden ist, gilt die Übergangsbestimmung gemäss GschV. Für das Beispiel mit einem Fließgewässer, welches eine Sohlenbreite von 3 m aufweist, wären dies 25 m! Es ist deshalb auf jeden Fall zu verhindern, dass die Übergangsbestimmung gemäss GschV zur Anwendung gelangt.